

Wien, Samstag den 22. November 1924.

Mehr als Zwei Milliarden für die Einführung der elektrischen Strassenbeleuchtung in Wien.

In der letzten Sitzung des technischen Gemeinderatsausschusses wurde abermals die Einführung der elektrischen Strassenbeleuchtung in einer ganzen Reihe von Bezirken beschlossen. Die Kosten dieser neuen Installierungen belaufen sich auf 2.278 Millionen Kronen. In neun Bezirken wird neuerdings die Gasbeleuchtung durch die Elektrische Beleuchtung ersetzt und zwar: in der Leopoldstadt, am Tabor - Trunnerstrasse - Taborstrasse - Nordbahnstrasse und weiter in der Brigittenau, Dresdenstrasse - Marchfeldstrasse - Stromstrasse - Jägerstrasse, - Rauscherstrasse - Wallensteinstrasse - Klosterneuburgerstrasse. Auf der Landstrasse wird die elektrische Beleuchtung in der Fasangasse - Ungargasse - Sechskrügelgasse - Rochusgasse eingeführt, ferner in der Prinz Eugenstrasse die durch die Landstrasse und die Wieden führt. Die Schönbrunnerstrasse und Heumühlgasse ( Wieden und Margareten ) erhalten Elektrische Strassenbeleuchtung, ebenso die Wallgasse ( Mariahilf ) die Schwarzschanzerstrasse und die Garnisongasse sowie die Sechschimmelgasse auf dem Alsergrund. In Meidling wurde die Einführung der elektrischen Strassenbeleuchtung in der Rosenhügelstrasse bei der Siedlung Rosenhügel erst vor kurzem beschlossen; nunmehr werden auch die weiteren verbauten Teile der Rand- und Durchzugstrassen dieser Siedlung elektrisch beleuchtet. Die Einführung des elektrischen Strassenlichtes in Floridsdorf, Floridsdorfer Hauptstrasse - Brunnerstrasse - Pragerstrasse bis zur Nordwestbahn beansprucht für sich allein ungefähr die Hälfte des ausgeworfenen Kredites. In der Hetzendorferstrasse in Meidling wird ferner die Strassenbeleuchtung verbessert und auf dem Flötzersteig im XIII. Bezirk zwischen der Siedlung Anteus und Ameispark liegenden Teil, der gegenwärtig noch ganz unbeleuchtet ist, die Gasbeleuchtung eingeführt, da hier ein Gashauptrohr bereits eingebaut ist.

Sammeltag für die Armen Wiens am Goldenen Sonntag. Der zuletzt abgehaltene 4. allgemeine Sammeltag für die Armen Wiens, der ein Reinertragnis von 1.508.859.477 Kronen ergab, konnte mit Rücksicht auf den Sammeltag „Deutschlandhilfe“ erst im Jänner dieses Jahres abgehalten werden, Deshalb hat der Wohlfahrtsausschuss des Gemeinderates auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Professor Dr. Tandler beschlossen, heuer noch einen zweiten Sammeltag durchzuführen. Dieser 5. Allgemeine Sammeltag für die Armen Wiens wird am Goldenen Sonntag, das ist heuer am 21. Dezember, abgehalten werden. Die Organisation des Sammeltages wird die gleiche sein, wie sie schon bei früheren ähnlichen Gelegenheiten bewährt hat. Die Bezirksvorsteher und die Vorstände der Fürsorgeinstitute werden Komitees für die Durchführung der Sammlungen in ihren Bezirken bilden. Man wird auch wieder an die Hausbesorger herantreten, Sammelbögen in ihren Häusern zirkulieren zu lassen. Es ist zu erwarten, dass die Wiener Bevölkerung gerade in der Weihnachtsstimmung bereitwillig die Gelegenheit ergreifen wird, auch der Armen Wiens zu Gedenken und ihnen eine Spende zukommen zu lassen.

Die Häuser des Kinderkrankeninstitutes. Auf eine Interpellation des Gemeinderates Dr. Friedjung wegen Ueberlassung der beiden Häuser in Währing, Theresien gasse 37 und 39 zur Errichtung eines Kinderspitales durch den Verein zur Errichtung des Ersten öffentlichen Kinderkrankeninstitutes, hat Bürgermeister Seitz folgende

schriftliche Antwort gegeben: Der am 11. Mai 1901 in Wien verstorbene Rechnungsbeamte Arco hat in seinem Testamente verfügt, dass seine beiden Häuser in Währing, Theresiengasse 37 und 39, zur Errichtung eines Kinderspitales zu dienen haben. Da die beiden Häuser mit Forderungen einer Sparkasse belastet waren, verfügte der Stifter, dass bis zur Rückzahlung der Satzposten die Häuser von der Gemeinde Wien zu verwalten seien.

Die Gemeinde Wien übernahm tatsächlich die Verwaltung der Häuser, aber schon im Jahre 1914 wurden sie über Verfügung der Stadthalterei dem Vereine zur Erhaltung und Förderung der Kinder-Krankeninstitute übergeben, der vorher die Satzposten tilgte. Der unter der Leitung des Herrn Regierungsrates Dr. Hochsinger stehende Verein schickte sich sodann an, die Häuser ihrer Bestimmung zuzuführen, als plötzlich die Ereignisse des Jahres 1914 herantraten. Wegen der Unmöglichkeit der Adaptierung der Häuser stellte der Verein der Militärverwaltung zur Verfügung und es wurde daraus ein Militärspital errichtet. Nach dem Ende des Krieges verfügte das Staatsamt für Volksgesundheit die Uebergabe der Häuser an den deutsch-akademischen Medizinerverein, der nun aus den Gebäuden ein Studentenheim errichtete, das noch heute besteht.

Die Stiftungsbehörde ( Stadthalterei ) verlangte von dem Vereine zur Erhaltung und Förderung des ersten öffentlichen Kinderkrankeninstitutes die Vorlage eines Vertrages mit dem Medizinerverein. Dieser Vertrag legte der erstgenannte Verein dem Magistrat, der mittlerweile die stiftungsbehördlichen Agenden von der niederösterreichischen Landesregierung übernommen hatte, zur Genehmigung vor. Der Inhalt dieses Vertrages ist im wesentlichen folgender: Der Verein zur Errichtung und Förderung des ersten öffentlichen Kinderkrankeninstitutes übergibt dem Medizinerverein die beiden Häuser unwiderruflich auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Mai 1922 an gerechnet, zur Benützung. Der Medizinerverein übernimmt die vollständige Verwaltung und Erhaltung der Häuser und die Bezahlung aller damit im Zusammenhang stehenden Steuern und Gebühren. Der Medizinerverein kann innerhalb der fünf Jahre jederzeit, eventuell rückwirkend, die Umwandlung dieses Uebereinkommens in einen regulären Mietvertrag verlangen, doch ist er auch in diesem Falle nach Ablauf der fünf Jahre verpflichtet, die beiden Häuser zu jenem Zeitpunkte zu räumen, da sie nachweisbar ihrer stiftungsmässigen Benützung zugeführt werden.

Diesen Vertrag konnte der Magistrat als Stiftungsbehörde nicht zur Kenntnis nehmen; es wurde daher auch die Genehmigung verweigert. Gegen diese abweisliche Erledigung überreichte der unter der Leitung des Herrn Dr. Hochsinger stehende Verein den Rekurs an das Bundeskanzleramt, den der Magistrat samt allen in dieser Angelegenheit vorhandenen Akten im Oktober 1923 dem Bundeskanzleramt zur Entscheidung vorlegte. Eine Entscheidung ist bisher aber nicht erfolgt. Die Angelegenheit wurde bereits vor der Gemeinde urgirt. Im wesentlichen entspricht also die im Artikel des „Abend“ vom 23. Oktober 1-J- gegebene Darstellung den Tatsachen, ist also das Volksgesundheitsamt, das die für eine Stiftung bestimmten Häuser in Währing dem Verein deutscher Mediziner, mehr oder minder gegen den Willen des Vereines zur Erhaltung des ersten öffentlichen Kinderkrankeninstitutes, zur Verfügung gestellt hat. Der Magistrat hat, indem er dem Vertrage die Genehmigung versagte, als Stiftungsbehörde getan, was in seiner Macht stand. Seit Oktober 1923 liegt der Rekursakt beim Bundeskanzleramt, ohne dass trotz Urgenz entschieden worden wäre. Ich werde diesen Anlass benützen, um persönlich den Herrn Bundeskanzler auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl Honay

Zweite Wien, am Samstag, den 22. November 1924. Ausgabe

.....  
Die neuen Strassenbahnfahrpreise. Die Direktion der städtischen Strassenbahnen hat nun die Vorlage über die neuen Tarife ausgearbeitet. Es wird vorgeschlagen, dass die erhöhten Fahrpreise vom Dienstag, den 2. Dezember an, wirksam werden sollen. Wie bereits mitgeteilt, wird der beim Schaffner gelöste Tagesfahrchein von 1700 auf 2000 Kronen erhöht, während die im Vorverkauf gelösten Karten von 1600 auf 1900 Kronen gesteigert werden. Der Abendfahrchein, der jetzt 2200 Kronen kostet, wird dann 2500 Kronen, der Nachtfahrchein, der jetzt 4400 Kronen kostet, wird vom 2. Dezember an, 5200 Kronen kosten. Der Preis der Sondertariffahrcheine, der gegenwärtig 700 Kronen ist, wird mit 1000 Kronen festgesetzt. Für den Kinderfahrchein werden auf dem Wagen 300 und im Vorverkauf 200 Kronen zu zahlen sein. Der Preis der Schülerfahrcheine wird von 300 auf 400 Kronen hinaufgesetzt. Der Frühfahrchein wird statt 1100 Kronen dann 1300 Kronen kosten. Für den Hin- und Rückfahrchein sind statt 2450 Kronen nun 2900 Kronen zu zahlen.

Für die Wochenkarten wird der neue Preis von 13500 Kronen erst am 8. Dezember wirksam.

Die neuen Tarife für die Zeitkarten für den Monat Dezember werden wie folgt festgesetzt: Halbjahresnetzkarte 1.060.000, bisher 900.000 Kronen. Monatsnetzkarte 212.000 Kronen, bisher 180.000 Kronen. Streckenkarte bis zu zwei Teilstrecken 85.000 Kronen, bisher 72.000 Kronen, bis zu fünf Teilstrecken 110.000 Kronen, bisher 92.000 Kronen und über fünf Teilstrecken 130.000 Kronen gegenüber 110.000 Kronen.

Eine entsprechende Neuregelung erfahren auch die gemeinsamen Fahrkarten für die Strassenbahn und den Kraftstellwagen. Es wird vorgeschlagen, den Preis der Halbjahresnetzkarte von 1.650.000 auf 1.810.000 Kronen, der Monatsnetzkarte von 330.000 auf 362.000 Kronen, der Streckenkarte bis zu zwei Teilstrecken von 147.000 auf 160.000 Kronen, bis zu fünf Teilstrecken von 167.000 auf 185.000 Kronen und über fünf Teilstrecken von 185.000 auf 205.000 Kronen zu erhöhen. Die Wochenkarte soll statt 19.900 nun 21.900 Kronen, der Hin- und Rückfahrchein statt 3850 nun 4300 Kronen, der Tagesfahrchein statt 2300 Kronen 2600 Kronen, der Frühfahrchein statt 1800 nun 2000 Kronen, der Schülerfahrchein statt tausend Kronen 1100 Kronen und die Kinderkarte statt 800 Kronen nun 900 Kronen kosten.

Für die Kraftstellwagenlinie Pötzleinsdorf-Salmansdorf sollen von Dienstag, den 2. Dezember an, folgende Fahrpreise gelten: An Werktagen für Erwachsene statt 1700 Kronen 2000 Kronen und für ein Kind statt 300 Kronen 400 Kronen, während an Sonn- und Feiertagen der Fahrpreis mit 3000 Kronen gegenüber jetzt 2500 Kronen festgesetzt wird.

Nach den Berechnungen der Strassenbahndirektion beträgt bei Anwendung der neuen Tarife der durchschnittliche Fahrpreis 1578 Kronen und das Erträgnis auf ein Jahr gerechnet wird mit rund 881 Milliarden Kronen beziffert. Das Mehrerträgnis des neuen Tarifes wird auf nun neunzig Milliarden Kronen geschätzt.

Die Vorlage wird am Montag im Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen verhandelt, gelangt am Dienstag in den Stadtsenat und wird bereits am Freitag den Gemeinderat beschäftigen.

Hausaufzüge dürfen ohne Hausbeleuchtung nicht benützt werden.

Der Wiener Magistrat

teilt mit; Seit Ausfolgung von Haustorschlüsseln an die Mieter werden von diesen vielfach während der Zeit der gesetzlichen Torsperre zur Selbstbedienung eingerichtete Aufzüge (Druckknopfsteuerung) bei unbeleuchteten Stiegenhäusern benützt. Da nach den in Geltung befindlichen Aufzugsvorschriften jede Aufzugsanlage samt den Zugängen bei ihrer Benützung ausreichend beleuchtet sein muss, ist die selbstständige Benützung von Aufzügen den Mietern während der Torsperre bei Fehlen einer entsprechenden Hausbeleuchtung zu untersagen und sind solche Aufzüge während dieser Zeit durch geeignete Massnahmen zu sperren.

.....  
Drei Beschwerden gegen Abgaben der Gemeinde Wien vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte vor einigen Tagen unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schuster über drei Beschwerden gegen Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien zu urteilen und hat alle drei Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

In der ersten Beschwerde handelte es sich um die Frage, ob der Polizeifunktionär R.Z. (im weiteren Sinne Bundesangestellte überhaupt) verpflichtet ist, für die <sup>ihm</sup> zugewiesene Dienstwohnung Wohnbausteuer zu zahlen. Die Beschwerde war vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Paul Abel, der ausführte, dass solche Wohnungen von der Wohnbausteuer zu befreien wären, weil als deren Inhaber der Bund anzusehen sei, der von der Wohnbausteuer gesetzlich befreit ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch diese Beschwerde abgewiesen und in der Begründung sich im Wesen den Ausführungen des Vertreters der belangten Behörde, Obermagistratsrat Dr. Franz Urban angeschlossen, der darlegte, dass als Inhaber von Wohnungen schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur der betreffende Bundesbeamte gelten könne, die im Gesetze festgelegte subjektive Befreiung des Bundes aber nicht zutrefte, weil der Bund in diesem Falle Räume anderen Personen überlassen hat, denen eine Befreiung gesetzlich nicht zu statten kommt.

Die zweite Beschwerde führte das Stift Schotten gegen die Vorschreibung einer Wertzuwachsabgabe. Der Vertreter des Stiftes, Rechtsanwalt Dr. Emil Suess, machte unter anderem die persönliche Befreiung von der Wertzuwachsabgabe als „Stiftung zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken“ geltend, während die Beschwerdekommision durch Magistratsrat Dr. Riefler den Standpunkt vertrat, ein geistliches Stift habe nicht den Charakter einer Stiftung, sondern stelle sich als Ordenskörperschaft dar, der eine Befreiung nicht zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, dass ein geistliches Stift rechtlich nicht als „Stiftung“ sondern als „klösterliche Genossenschaft“ angesehen werden muss. Der dritte Fall betraf die im Oktober und November v. J. in der Rollandbühne aufgeführte Revue „Frau Breyer aus Gaya“. In diesem Theaterstück waren mehrere Filmszenen in die Handlung eingeflochten, weshalb der Magistrat die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Gesetzes mit dem für Kinovorführungen festgesetzten Satze von 40% <sup>bemessen</sup> hat. Direktor Richard Roland führte gegen diese Bemessung Beschwerde, weil es sich um ein blosses Sprechstück handle, das nur mit 10% zu versteuern wäre. Die Beschwerde war durch Rechtsanwalt Dr. Sternberg, die belangte Behörde durch Magistratsrat Dr. Schleifer vertreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Richtigkeit der Besteuerung mit dem Satze von 40% bestätigt.